

3574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 - KartG 1988)

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates baut auf den bewährten Grundsätzen des geltenden Kartellgesetzes auf, trägt aber den Erfahrungen, die in den letzten 16 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dessen Anwendung gemacht wurden, Rechnung und berücksichtigt auch die Änderung der Marktverhältnisse, die seither eingetreten ist. Wesentlich ist dafür die Entwicklung, daß auch Unternehmer im Bereich des Handels eine überragende Marktstellung erlangt haben (sogenannte Nachfragemacht). Ein Hauptanliegen der Neuregelung ist es, das Kartellrecht wirksamer zu machen.

Der Beschluß bringt folgende wesentliche Änderungen:

- Die Einführung einer Befristung der Genehmigung von Kartellen, die bewirkt, daß sich Kartelle längstens alle fünf Jahre einer neuerlichen Prüfung ihrer volkswirtschaftlichen Rechtfertigung durch das Kartellgericht unterziehen müssen.
- Eine Verschärfung der Sanktionen gegen die beteiligten Unternehmen bei Verstößen gegen das Kartellrecht:
Einerseits wird eine weitgehende zivilrechtliche Abschöpfung der Bereicherung eingeführt, andererseits eine strafrechtliche Geldbuße, die das Unternehmen unmittelbar trifft.
- Die Umschreibung der marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmers auch nach qualitativen Kriterien, womit den neuen Strukturverhältnissen von Marktmacht - insbesondere im Handel - Rechnung getragen wird.
- Eine Erweiterung des Kreises der antragsberechtigten Personen im Verfahren auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, was eine entscheidende Verbesserung des Rechtsschutzes bedeutet.
- Eine Liberalisierung der gemeinsamen Preiswerbung kleiner und mittlerer Unternehmer.
- Die Einführung sogenannter "Brachenuntersuchungen" über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen durch den Paritätischen Ausschuß für

3574 d. B.

- 2 -

Kartellangelegenheiten, womit bessere Informationen über die Marktverhältnisse erzielt werden sollen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 - KartG 1988) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 11 03

Dr. Eleonore Hödl
Berichterstatterin

Dr. Walter Bösch
Vorsitzender